

1. Allgemeine Grundsatzinformationen

Auf dem gesamten Gelände der Autostadt gilt die Hausordnung in der jeweils letzten Fassung. Bei Störungen, Schäden oder Notfällen stehen Ansprechpartner unter folgenden Rufnummern 24h/Tag an 365 Tagen zur Verfügung.

- Rufnummer des Autostadt Control Center (ACC) 05361/40-888
- Rufnummer der Sicherheitsleitstelle 05361/40-2401
- Notrufnummer der Autostadt 05361/40-555
- Rufnummer Projektleiter Veranstaltungen 05361/40- 1748

Einfahrtsregeln Park

Sommerevent: 23.00 Uhr – 08.00 Uhr
 Winterevent: 23.00 Uhr – 08.00 Uhr
 Nicht Event: 20.00 Uhr – 08.00 Uhr

Einfahrtsregeln Innenhof

Sommerevent: 23.00 Uhr – 08.00 Uhr
 Winterevent: 23.00 Uhr – 08.00 Uhr
 Nicht Event: 20.00 Uhr – 08.00 Uhr

Die Ausfahrt aus dem Park muss bis spätestens 08.30 Uhr erfolgt sein.

Die Ausfahrt aus dem Innenhof muss bis spätestens 09.00 Uhr erfolgen.

Sondergenehmigungen können ausschließlich durch die Leitung USI und Leitung Park in Abstimmung mit dem Parkl / Eventl erteilt werden.

- Die maximalen Nutzlasten auf den Verkehrswegen dürfen nicht überschritten werden.
- Tagsüber dürfen Firmenfahrzeuge mit Werbeaufdrucken nur außerhalb der Autostadt geparkt werden.

2. Freigabe von Arbeiten/Zutrittsregelungen

Elektronische Arbeitsfreigabe

- Die elektronische Arbeitsfreigabe (ELAF) wird bis spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn durch den Fachbereich (FB) schriftlich und via Mail an die ausführende Fachfirma übersandt.
- Bis spätestens drei Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten wird die vollständig ausgefüllte und freigegebene ELAF schriftlich und via Mail an den FB (Verantwortlichen) zurückgesendet.
- Wesentliche Angaben, wie die Beschreibung der Tätigkeiten und gesonderte Bereiche, Bauleiter mit Mobilnummer, die Benennung der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, die Nennung von benötigten Maschinen und benötigte Medien, Abschaltung von Brandmeldern und Fahrzeugbefahrungen müssen der ELAF zu entnehmen sein.
- Eine Freigabe über die Ausführung der Tätigkeiten erhält das Nachunternehmen schriftlich via Mail.

Zutrittsregelungen und Aufenthalt

1. Der Zutritt ist nur Personen mit gültigem Zutrittsausweis gestattet.
2. Die persönliche Anmeldung hat vor Aufnahme der Tätigkeiten am Empfang des ServiceHauses zu erfolgen.
3. Abweichend von Punkt 2 kann im Rahmen des Veranstaltungsbaus bzw. bei Events ein externer Mitarbeiterausweis ausgestellt werden – zu beantragen über das Büro des Technischen Eventmanagements- bzw. Eventausweis – (Ausgabe über die Projektleiter)
4. Weitere Zutritts- oder Schließberechtigungen für gesonderte Bereiche, welche zuvor im Rahmen der ELAF beantragt wurden, erhält die Fachfirma gegen Unterschrift bei der Sicherheitsleitstelle.
5. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind die temporären Schließberechtigungen wieder bei der Sicherheitsleitstelle abzugeben.
6. Der Aufenthalt im Gästebereich in Arbeitsbekleidung ist während der Öffnungszeiten nur im vereinbarten Arbeitsbereich erlaubt.
7. Es ist stets auf ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild der Mitarbeiter und auf ein dezentes und rücksichtsvolles Verhalten zu achten.
8. Sicherheitsweisungen der Unternehmenssicherheit ist grundsätzlich Folge zu leisten.
9. Rettungs- und Fluchtwege sind immer freizuhalten.
10. Die gesetzlichen Vorschriften insbesondere hinsichtlich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie die Vorschriften der Autostadt GmbH hierzu sind auf dem Gelände ausnahmslos einzuhalten.
11. Rauchverbot besteht in allen Gebäuden und im gesamten Außengelände der Autostadt außer an den hierfür vorgesehenen Raucherplätzen.

3. Freigabe von Kraftfahrzeugen/Zufahrten

Fahrverhalten in den Außenbereichen der Autostadt

- Auf den Außenanlagen dürfen nur die gepflasterten Flächen befahren werden. Sämtliche Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein Reifenabrieb entsteht. Ein Befahren sowohl der Vegetations- als auch der Grandflächen ist ausdrücklich verboten.
- Sollte es unumgänglich sein Vegetations- und Grandflächen zu befahren, so sind diese Flächen nach Absprache mit dem FB durch Druckverteilungsplatten zu schützen.

Maximale Nutzlast in den Außenbereichen der Autostadt

<p>SLW 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Fahrzeugbreite 3,00m und Fahrzeuglänge 6,00m • Gesamtlast 100,00kN (10to) • Für Brücken/Straßen mit geringer Belastung
<p>SLW 30</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Fahrzeugbreite 3,00m und Fahrzeuglänge 6,00m • Gesamtlast 300,00kN (30to) • Aufstandsfläche 0,20 x 0,40m • Ersatzflächenlast 16,70kN/m²
<p>SLW 60</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Fahrzeugbreite 3,00m und Fahrzeuglänge 6,00m • Gesamtlast 600,00kN (60to) • Radlast von 100,00kN • Aufstandsfläche 0,20 x 0,60m • Ersatzflächenlast 33,30kN/m² <p>Für die Bereiche Geländeparcours und Fahrsicherheitstraining gilt die Kategorie SLW 60.</p>

Allgemeine Zufahrten der Autostadt

- A | Zufahrt am ServiceHaus
- B | Zufahrt über das Autostadt KundenCenter (Eventvorbereitungen)
- C | Zufahrt über die Parkstraße
- D | Zufahrt von der Kanalseite (Ausnahmefälle - Genehmigung durch den FB)
- E | Zufahrt über das VW Werk (Sondertransporte – Genehmigung durch das VW Werk und den FB)

4. Verhaltensregeln

Arbeitsvorbereitung und -ausführung

- Arbeiten in der Autostadt dürfen erst nach erfolgter Arbeitsfreigabe durchgeführt werden.
- Arbeiten an sicherheitstechnischen Anlagen (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Brandschutztüren, etc.) sind nur nach vorheriger Absprache mit der Sicherheitsleitstelle erlaubt.
- Zutritt und Eingriff in die Betriebsanlagen darf nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch das ACC erfolgen.
- Für Arbeiten bzw. Zutritt zu den Fahrzeugtürmen ist eine zusätzliche Sicherheitseinweisung erforderlich.
- Vor Arbeitsaufnahme ist vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich der durchzuführenden Arbeiten zu erstellen.
- Während der Tätigkeitsdurchführung sind Ersthelfer durch den Auftragnehmer zu benennen und einzusetzen.
- Vor Arbeitsaufnahme sind alle Mitarbeiter des Auftragnehmers hinsichtlich der gültigen Sicherheitsbestimmungen, den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Verhaltensweisen sowie der zu verwendenden Persönlichen Schutz- als auch ggfs. zusätzliche Sicherheitsausrüstung zu unterweisen.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, die Betriebsanweisungen zu beachten und entsprechend den Vorgaben zu handeln.
- Die PSA ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftragnehmer ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Fachplaner bzw.- Projektleiter über den Standort, Sammelpunkte, Fluchtwege, Feuerlöschmöglichkeiten zu informieren. Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.
- Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation zur Ausführung ihrer Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen verfügen.
- Nachweise über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation wie z.B. Einweisungen, Zertifikate etc. müssen auf Nachfrage vorzeigbar sein.
- Die Autostadt erteilt ihre Weisungen gegenüber dem Koordinator der Fremdfirma, der als Ansprechpartner im Vorfeld benannt worden ist. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dazu verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- Erkannte oder verursachte Mängel oder Schäden sind umgehend dem ACC zu melden.
- Bei Arbeiten in Höhen ist geeignete, zugelassene und geprüfte Absturzsicherung durch den Auftragnehmer zu stellen und einzusetzen.
- Elektrische Geräte und andere Arbeitsmittel müssen einer gültigen Sicherheitsprüfung unterzogen sein und sich in mängelfreiem Zustand befinden.
- Bedienung von Schaltanlagen darf nur durch eingewiesenes und zuständiges Personal ausgeführt werden.
- Pausen- und Toilettenbereiche werden nach Absprache zugewiesen.

5. Hinweise Verhaltensregeln

- Notfälle sind umgehend unter der Notrufnummer zu melden.
- Bei Notfällen wird über die Beschallungsanlage der Autostadt die Evakuierung veranlasst.
- Brände und Unfälle sind unverzüglich über die Notrufnummer zu melden.
- Arbeitsunfälle, die einen Arztbesuch nach sich ziehen, sind dem ACC zeitnah anzuzeigen.
- Erste-Hilfe-Kästen sind vom Auftragnehmer bereitzuhalten.

6. Brandschutz

Brandschutztechnik

- Alle Gebäude der Autostadt sind mit Brandmeldeanlagen überwacht.
- Müssen Brandmeldeanlagen (BMA) und Löschanlagen länger als 24 h außer Betrieb genommen werden, sind in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten der Autostadt mindestens fünf Werktage vor Arbeitsbeginn Ersatzmaßnahmen festzulegen.
- Sprinkleranlagen sind in allen, gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen/Gebäuden, vorhanden.
- Die Anmeldung der Abschaltung von Brandmeldern erfolgt über die Elaf spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn.
- Ausgewählte Technikräume werden mit Gaslöschanlagen geschützt, vor dem Betreten ist eine zusätzliche Sicherheitsunterweisung erforderlich, die mindestens fünf Werktage vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber (AG) anzumelden ist.
- Grundsätzlich dürfen in der Autostadt keine Pulver-Feuerlöscher verwendet werden.

Arbeiten mit offenem Feuer oder Staubentwicklung

- Vor der Ausführung von Tätigkeiten mit offenem Feuer oder Funkenfreisetzung ist vom Auftragnehmer beim Auftraggeber ein Feuererlaubnisschein zu beantragen.
- Vor Tätigkeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung können in Abstimmung mit der Sicherheitsleitstelle einzelne Rauchmelder der Brandmeldeanlage (BMA) im Tätigkeitsbereich außer Betrieb genommen werden, damit Fehlalarme vermieden werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die BMA wieder in Betrieb zu nehmen, dieses muss der Sicherheitsleitstelle vom Auftragnehmer mitgeteilt werden.

7. Umgang mit Gefahrstoffen

- Voraussetzung für den Einsatz gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder umweltgefährdender Stoffe ist die Freigabe des Einsatzes durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Umweltschutzbeauftragten der Autostadt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - Für alle Gefahrstoffe, die durch Fremdfirmen in der Autostadt verwendet werden sollen, ist das Formblatt „Anmeldung von Gefahrstoffen zur Verwendung in der Autostadt durch Fremdfirmen“ als Anlage zur Arbeitsfreigabe auszufüllen und sieben Werktage vor Arbeitsbeginn einzureichen.
- Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe sind mindestens fünf Werktage vor Arbeitsbeginn der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Umweltschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.
- Gefahrstoffe (z. B. Farben, Bodenbeschichtungen, Klebstoffe, Reinigungsmittel usw.) dürfen nur so ausgewählt oder verarbeitet werden, dass keine Gase oder Dämpfe entstehen, die die Gesundheit der Mitarbeiter gefährden oder die Umwelt belasten.
- Das Lagern von Gefahrstoffen in der Autostadt ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können Unternehmen erteilt werden, die in die Abläufe des Gefahrstoffmanagements der Autostadt einbezogen sind.
- Es darf maximal eine Tagesverbrauchsmenge in die Autostadt eingebracht werden. Reste sind arbeitstäglich nach Arbeitsende aus der Autostadt zu entfernen.
- Beim Bereitstellen der Verbrauchsmenge eines Tages gelten die nachstehenden Anforderungen:
 - Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden und müssen in mediendichten Auffangwannen bereitgestellt werden.
 - Das Bereitstellen des Gefahrenstoffes in Fluchtwegen, wie beispielsweise Notausgängen, Durchgängen und in Treppenträumen, ist verboten.

8. Umweltschutz

- Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Entsorgung auf dem Gelände der Autostadt ist nicht zulässig.
- Das Benutzen der Sammelbehälter der Autostadt durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nicht zulässig. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.
- Nach Beendigung der Arbeit ist die Arbeitsstelle „besenrein“ zu hinterlassen.

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Klebstoffe, Öle) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen.
Diese sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Das Ausgießen von Restchemikalien (Säuren, Laugen, Lösemittel, Reinigungsmedien etc.) in Waschbecken oder Bodeneinläufe ist untersagt. Tritt z.B. durch einen Hydraulikschlauchschaaden, ein Medium aus, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen durchzuführen und umgehend das ACC zu informieren.
- Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur auf geeigneten, dafür vorgesehenen Flächen abgestellt, umgeschlagen und abgefüllt werden. Eine Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. Fremdfirmenkoordinator ist erforderlich.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen vermieden werden.
- Bei den Arbeiten anfallendes Abwasser darf nur in Abstimmung mit der Autostadt eingeleitet werden.
- Umweltschäden sind sofort dem ACC zu melden.

9. Umgang mit Ressourcen und Energieeffizienz

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dazu verpflichtet, mit Ressourcen wie zum Beispiel Wasser und Energien sowie den eingesetzten Produkten und Hilfsmitteln sorgfältig, vorausschauend und sparsam umzugehen.
- Bei der Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers darauf hinzuweisen, wie diese energieeffizient zu betreiben sind.
- Werden Schäden entdeckt oder verursacht, die zu Energieverlusten führen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- Werden Schäden an Inventaren der Autostadt verursacht, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Bestätigung über die Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer

Ich habe die Vorgaben dieser Leitlinien zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich verpflichte mich, die oben genannten Forderungen zu erfüllen. Die in der Autostadt tätig werdenden Mitarbeiter meines Unternehmens und beauftragter Nachunternehmer werde ich über die besonderen Anforderungen unterweisen sowie für deren Beachtung bzw. Durchführung der Leitlinie sorgen. Ich werde meinen Mitarbeitern die Leitlinien zur Auftragsdurchführung mitteilen und zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werde ich die Unterweisung regelmäßig, mindestens jährlich wiederholen. Ich stimme einer Überprüfung der Einweisung und Umsetzung zu.

Datum/Unterschrift

Firmenstempel

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie das Dokument bitte unterschrieben zurück an:
Autostadt GmbH, Leitung Infrastrukturmanagement, Stadtbrücke, 38440 Wolfsburg.